



Sicher engagiert

Versicherungsschutz im Ehrenamt

 Finanzgruppe



	Inhalt
3	Vorwort
4	1.0 Versicherungsschutz im Ehrenamt
8	2.0 Unfallversicherung
16	3.0 Haftpflichtversicherung
22	4.0 Weitere Versicherungen
26	5.0 Adressen
30	Impressum

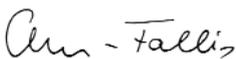
Vorwort

Ohne seine engagierten Bürgerinnen und Bürger wäre Deutschland ein armes Land. 23 Millionen Menschen engagieren sich in Kultur- und Sportvereinen, Kirchengemeinden oder Bürgerinitiativen. Sie sichern die kulturelle, sportliche und soziale Vielfalt in Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Viele Engagierte wissen jedoch nicht, ob sie bei ihrem Einsatz ausreichend versichert sind. Gibt es einen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn ich mich bei der Ausübung meines Ehrenamtes verletze? Und was ist mit Schäden, die ich verursache? Auf diese Fragen wissen nur wenige Engagierte eine Antwort. Viele Freiwillige beschäftigen sich gar nicht erst mit dem Thema und hoffen, dass nichts passiert – häufig mit bösen Folgen.

Die Initiative „für mich, für uns, für alle“ – ein Zusammenschluss von engagierten Bundestagsabgeordneten, den Städten, Gemeinden und Landkreisen Deutschlands sowie den Sparkassen – möchte mit ihrer Service-Broschüre, die in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Versicherern entstanden ist, hier ansetzen. Versicherungstipps für Ehrenamtliche und Fallbeispiele machen deutlich, worum es geht. Mit Checklisten können Sie prüfen, ob Sie bei Ihrem Engagement bedarfsgerecht abgesichert sind.

Mit der Service-Broschüre wollen wir Sie bei Ihrem ehrenamtlichen Einsatz unterstützen: Damit Sie keine böse Überraschung erleben und sich auf das Wesentliche konzentrieren können – auf Ihr Engagement, das für unsere Gemeinschaft so wichtig ist.



Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes



Dr. Heiko Winkler
Vorsitzender des Verbandes
öffentlicher Versicherer



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Hauptgeschäftsführer des
Deutschen Landkreistages



Dr. Michael Bürsch, MdB
Deutscher Bundestag



Klaus Riegert, MdB
Deutscher Bundestag



Durch ihr Engagement sorgen Ehrenamtliche für eine lebendige Gemeinschaft und eine lebenswerte Gesellschaft. Viele Engagierte sind aber unsicher, ob sie bei ihren freiwilligen Aktivitäten ausreichend versichert sind. Was sind die wichtigsten Fragen? Welche Versicherungen gibt es? Welche Regelungen hat der Gesetzgeber getroffen?

1.0

Versicherungsschutz im Ehrenamt

In Deutschland sind 23 Millionen Menschen in ihrer Freizeit ehrenamtlich aktiv. Ihr Engagement ist breit gefächert: von den Wohlfahrtsverbänden zum Katastrophenschutz, vom Sportverein bis zum Männergesangverein, von der Kirchengemeinde bis zum Umweltverband. Genauso vielfältig wie das Engagement der Freiwilligen sind ihre Fragen zum Versicherungsschutz.

„Mein Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr kann häufig sehr riskant sein. Wie kann ich mich gegen Invalidität optimal absichern?“

Regina Bügge-Mau engagiert sich in der Freiwilligen Feuerwehr Landkirchen auf Fehmarn.



„Wenn mir bei der Arbeit ein Koffer runterfällt und etwas Wertvolles kaputtgeht, kann ich den Schaden nicht alleine ersetzen. Wie kann ich mich dagegen versichern?“

Melanie Costa studiert Sozialarbeit und ist bei der Berliner Bahnhofsmision ehrenamtlich aktiv.



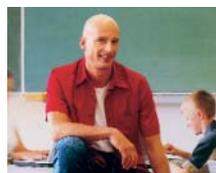
„Als Übungsleiter habe ich im Training ein erhöhtes Verletzungsrisiko. Wie kann ich mich gegen die Folgen eines Trainingsunfalls versichern?“

André Hengst ist Jugendwart beim Basketball-Verein BV TU Chemnitz und trainiert die Jugendmannschaft des Vereins.



„Bei unseren Veranstaltungen könnte es vorkommen, dass sich ein Gast verletzt. Welche Versicherung schützt mich in diesen Fällen?“

Michael Münzer ist Lehrer in Sprockhövel und organisiert die Netd@ys im Ennepe-Ruhr-Kreis.



Versicherung im Ehrenamt

Ehrenamtliche engagieren sich, weil sie sich dadurch weiterentwickeln, weil sie anderen Menschen helfen wollen und vor allem – weil sie Spaß daran haben. Was passiert aber, wenn sich ein Ehrenamtlicher verletzt oder einer anderen Person Schaden zufügt? Dagegen sollten sich Ehrenamtliche absichern. Sonst müssen sie im Schadensfall die Kosten übernehmen und werden für ihr freiwilliges Engagement auch noch bestraft.

*Wichtige Versicherungen
für Ehrenamtliche*

Vor allem zwei Versicherungen sind wichtig:

- ➔ Unfallversicherung: Sie schützt gegen finanzielle Folgen von Unfällen, die dem Ehrenamtlichen selbst zustoßen (Kapitel 2).
- ➔ Haftpflichtversicherung: Sie schützt gegen finanzielle Folgen von Schäden, die Ehrenamtliche anderen zufügen (Kapitel 3).

Daneben gibt es noch einige andere Risiken, wie zum Beispiel Berufsunfähigkeit oder Autounfälle, gegen deren finanzielle Folgen sich Freiwillige schützen können (Kapitel 4).

*Sammelverträge der
Bundesländer bieten
Schutz.*

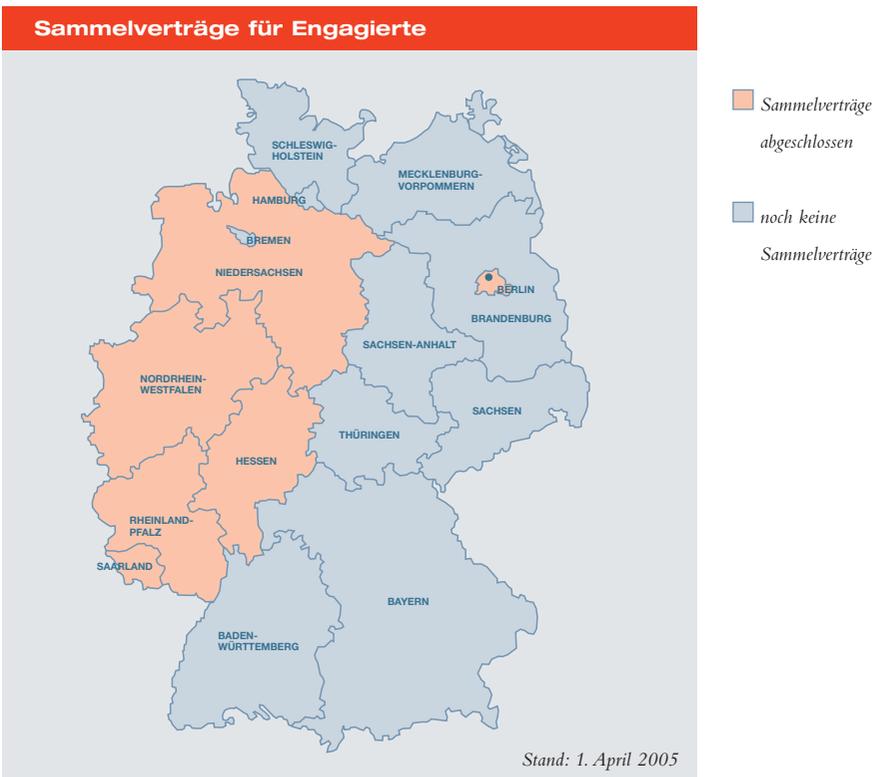
Regelungen der Bundesländer

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Dort ist festgehalten, welche Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind (siehe Kapitel 2). Das Problem: Nicht alle freiwilligen Tätigkeiten fallen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Aus diesem Grund haben einige Bundesländer für ihre engagierten „Landeskinder“ Sammelverträge mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen, auch mit den öffentlichen Versicherern, den Partnern der Sparkassen-Finanzgruppe. Der Vorteil der Sammelverträge: Die Beiträge übernehmen meist die Bundesländer. Die Ehrenamtlichen müssen nichts dazuzahlen.

Die Sammelverträge versichern Freiwillige, die keinen privaten oder gesetzlichen Unfallschutz haben, bei der Ausübung ihres Ehrenamtes. In einigen Bundesländern haben sie sogar einen

Haftpflichtversicherungsschutz. Einzelne Personen oder Initiativen müssen sich nicht extra anmelden. Im Schadensfall wenden sie sich einfach an die zuständige Versicherung. Diese übernimmt dann die Regulierung des Schadens. Bestehen aber andere Unfall- oder Haftpflichtversicherungen von Vereinen oder sozialen Organisationen, müssen diese zuerst in Anspruch genommen werden.

Welche Versicherungsleistungen durch die Sammelverträge abgedeckt sind, unterscheidet sich je nach Bundesland. Auf der Internetseite der Initiative „für mich, für uns, für alle“ finden Sie im Service-Bereich Adressen, wo Sie sich gegebenenfalls über die Versicherungsleistungen in Ihrem Bundesland informieren können (www.buerger-engagement.de).





Was ist eine gesetzliche Unfallversicherung? Wie schützt sie Ehrenamtliche? Welche Lücken gibt es, und wie können Ehrenamtliche diese schließen? Dies sind die wichtigsten Fragen, auf die freiwillig Engagierte Antworten brauchen, damit sie bei einem Unfall nicht in die „Versicherungslücke“ fallen.

2.0

Unfallversicherung

Jahr für Jahr kommt es in Deutschland zu knapp neun Millionen Unfällen. Während der Arbeit sowie auf dem Weg zur Arbeit und zurück sind Unfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Darüber hinaus schützt die gesetzliche Unfallversicherung in erster Linie Arbeitnehmer und Auszubildende vor den Folgen einer Berufskrankheit. Die gesetzliche Unfallversicherung kommt ausschließlich für Personenschäden auf, die einem selbst zustoßen. Für Personen- oder Sachschäden, die man anderen zufügt, ist die Haftpflichtversicherung zuständig (siehe Kapitel 3). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber.

Die gesetzliche Unfallversicherung kommt für eigene Personenschäden auf.

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Nach dem gleichen Prinzip sind auch die meisten Unfälle von Ehrenamtlichen gesetzlich abgesichert. Der Verein bzw. der Träger führt Beiträge für die freiwillig Engagierten an die gesetzliche Unfallversicherung ab. Im Sozialgesetzbuch VII ist festgelegt, welche Ehrenamtlichen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind.



André Hengst

**Basketball-
Trainer**

Ehrenamtliche in Sportvereinen sind durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abgesichert (siehe Seite 12). Sie schützt Übungsleiter während des Trainings und auf Wett-

kämpfen vor den finanziellen Folgen von Unfällen. Eine private Unfallversicherung ist wichtig, um die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu ergänzen.



Gesetzlich abgesicherte Ehrenamtliche

- ➔ Ehrenamtliche in Rettungsunternehmen
- ➔ Ehrenamtliche in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften sowie in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
- ➔ Ehrenamtliche im Bildungswesen
- ➔ Ehrenamtliche im Gesundheitswesen /in der Wohlfahrtspflege
- ➔ Ehrenamtliche in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft
- ➔ Ehrenamtliche, die wie Beschäftigte tätig sind (z.B. Übungsleiter in Sportvereinen)
- ➔ Ehrenamtliche in privatrechtlichen Organisationen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung, von Kommunen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen handeln

Ehrenamtliche „im Auftrag“ oder mit „ausdrücklicher Genehmigung“

Für die letzte Gruppe ist folgende Unterscheidung wichtig: „Im Auftrag“ sind Engagierte tätig, wenn es sich um ein Projekt der Kommune handelt, z.B. den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses durch unbezahlte freiwillige Arbeit, bei dem die Gemeinde das Baumaterial stellt. Die „ausdrückliche Einwilligung“ ist bei eigenen Projekten der Engagierten notwendig, wenn z.B. Anwohner auf eigene Kosten einen Spielplatz bauen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt im Regelfall nur dann, wenn die „ausdrückliche Einwilligung“ im Vorfeld erfolgt ist. Nur in Ausnahmefällen kann die Einwilligung nachträglich und dann schriftlich durch die Kommune erteilt werden.

Möglichkeiten zur freiwilligen Versicherung von Ehrenamtlichen

Seit dem 1. Januar 2005 haben gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger freiwillig zu versichern. Dazu zählen etwa Vorstandsmitglieder, Kassen- oder Sportwarte. Gleichmaßen können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Personen, die in Gremien ehrenamtlich mitarbeiten, freiwillig versichern.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Verletzt sich ein Freiwilliger bei seiner Tätigkeit, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die medizinische Betreuung. Bei berufstätigen Personen zahlt die gesetzliche Unfallversicherung ein Verletztengeld für die Zeit, in der der Verletzte nicht arbeiten kann, als Ersatz für den durch einen Unfall bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Verdienstausfall. Ist die Verletzung so stark, dass der Ehrenamtliche nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen eine dauerhafte Beeinträchtigung zurückbehält, spricht man von Minderung der Erwerbsfähigkeit. In diesen Fällen zahlt die gesetzliche Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente. Diese gleicht bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit ungefähr zwei Drittel des Einkommensverlustes aus; bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird entsprechend weniger gezahlt. Die Höhe der Rente hängt also vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und vom bisherigen Einkommen ab. Kommt ein Freiwilliger während seines Engagements zu Tode, zahlt die Unfallversicherung an die Angehörigen eine Hinterbliebenenrente.

Eine Invalidenrente gibt es bei geminderter Erwerbsfähigkeit.

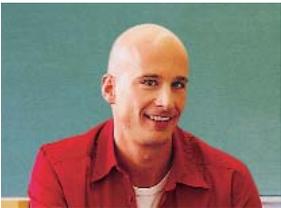
Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die Berufsgenossenschaften sind für die gesetzliche Unfallversicherung von Unternehmen, Vereinen und Initiativen zuständig. Die Unfallkassen übernehmen diese Aufgabe für Bedienstete im öffentlichen Bereich. Für die Ehrenamtlichen sind unterschiedliche Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zuständig. Das hängt von dem Bereich ab, in dem die Freiwilligen tätig sind.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen.

a) Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Wer im nichtstaatlichen karitativen Bereich ehrenamtlich tätig ist, für den ist in der Regel die „Berufsgenossenschaft für



Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ zuständig. Dazu zählen Freiwillige, die sich zum Beispiel bei der Caritas, der Diakonie und bei anderen Wohlfahrtsverbänden engagieren.

Versicherungstipp für Ehrenamtliche

Wenn Sie sich im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements verletzen, sollten Sie das sofort der Einrichtung melden, in der Sie tätig sind. Diese meldet den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, die sich dann wiederum mit Ihnen in Verbindung setzt.

b) Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Ehrenamtliche, die sich im kirchlichen Bereich, in Sport- oder in anderen Vereinen engagieren, sind durch die „Verwaltungs-Berufsgenossenschaft“ (VBG) unfallversichert. Sie ist im Vereinsbereich für den Profi-Eishockeyclub ebenso zuständig wie für den Angelverein „Petri Heil“.

Die VBG ist auch für die Kirchenverwaltungen zuständig.

Zu den Verwaltungen zählen auch die Kirchenverwaltungen. Das heißt: Die Ehrenamtlichen der katholischen, evangelischen und anderer christlicher Kirchen oder religiöser Gemeinschaften sind ebenfalls über die VBG versichert. Abgesichert sind Kirchenvorstände, der Pfarrgemeinderat und Chormitglieder während des Gottesdienstes und der Proben. Auch Messdiener genießen während der Vorbereitung und bei der Durchführung des Gottesdienstes gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

c) Die Landesunfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände

Die Landesunfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände versichern Ehrenamtliche, die im öffentlichen Bereich aktiv sind. Dies können zum Beispiel kommunale Mandatsträger oder Wahlhelfer sein, aber auch Elternvertreter oder Patientenforsprecher in Städtischen Kliniken. Ehrenamtliche von Rettungs-

unternehmen, wie z.B. dem Roten Kreuz oder dem Malteser Hilfsdienst, sind ebenfalls über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand abgesichert. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gibt es eigene Feuerwehr-Unfallkassen.

Versicherungstipp für Ehrenamtliche

Bei manchen Berufsgenossenschaften ist es notwendig, dass es eine schriftliche Vereinbarung über die genauen ehrenamtlichen Tätigkeiten gibt. Die Vereinbarung schließen Sie mit der Einrichtung ab, in der Sie sich ehrenamtlich engagieren.

Grenzen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt aber nicht für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten. Zum einen sind Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren, oder reine Gefälligkeitshandlungen nicht abgesichert. Zum anderen greift der gesetzliche Versicherungsschutz nur für die unmittelbare ehrenamtliche Tätigkeit. So ist zum Beispiel ein Mitglied des Kirchenvorstandes während der Gemeinderatssitzung sowie auf dem Hin- und Rückweg abgesichert. Verletzt er sich aber nach der Sitzung beim geselligen Beisammensein, ist dies nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Die gesetzliche Unfallversicherung gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in Bürgergruppen, die nicht als Verein oder Verband organisiert sind, z.B. in Anwohner-Initiativen. Für diese gilt eventuell Versicherungsschutz durch einen Sammelvertrag, den die Landesregierung mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat (siehe Seite 6 f.).

Unfallversicherungsschutz für Bürgergruppen

Auf der absolut sicheren Seite ist man bei allen Unfällen im Ehrenamt nur mit einer privaten Unfallversicherung. Sie gilt rund um die Uhr und nahezu überall. Der Verein kann für seine Ehrenamtlichen auch eine Gruppen-Unfallversicherung abschließen. Sie ist preiswerter als die Einzelpolice.

Die private Unfallversicherung als Ergänzung

Der private Unfallversicherungsschutz ist auch als Ergänzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes sinnvoll. Das gilt besonders für den Fall der Invalidität, das heißt, wenn der Verletzte durch den Unfall auf Dauer in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die gesetzlichen Unfallversicherungen zahlen ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent eine Rente. Die private Unfallversicherung zahlt dagegen schon beim kleinsten messbaren Invaliditätsgrad eine Invaliditätsleistung.

Die Zahlungen der privaten Unfallversicherung erhalten die Versicherten unabhängig von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Ehrenamtlicher, der privat abgesichert ist, erhält also im Falle einer Invalidität unter den oben genannten Voraussetzungen neben der gesetzlichen Rente zusätzlich die Zahlungen seiner privaten Unfallversicherung.



Regina Bügge-Mau

**Freiwillige
Feuerwehr**

Das Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr ist durch die Feuerwehr-Unfallkasse abgesichert. Sie zahlt bei Verletzungen von Feuerwehrleuten, die während eines Einsatzes oder bei Trainingseinheiten

passieren. Stößt dagegen einem ehrenamtlichen Feuerwehrmann etwas zu, wenn er zum Beispiel beim jährlichen Sommerfest aushilft, ist das nur durch eine private Unfallversicherung abgedeckt.

Checkliste Unfallversicherung

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken bei Ihrem Unfallversicherungsschutz aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden mehrere Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der öffentlichen Versicherer beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner der öffentlichen Versicherer erfahren Sie in Ihrer Sparkasse.

Wer ist in der Einrichtung, in der Sie sich engagieren, Ansprechpartner für das Thema Versicherung?

Ansprechpartner Telefonnummer

Hat die Landesregierung eine Sammelversicherung abgeschlossen?

Nein Ja

Die folgenden Versicherungssummen sind zu erwarten:

Tod € Invalidität € Tagegeld € Bergungskosten €

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine private Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen?

Nein Ja

Die folgenden Versicherungssummen sind zu erwarten:

Tod € Invalidität € Tagegeld € Bergungskosten €

Müssen die Ehrenamtlichen namentlich genannt sein, um durch die Gruppen-Unfallversicherung geschützt zu sein?

Nein Ja (Sind Sie genannt?)

Besitzen Sie eine private Unfallversicherung?

Nein Ja

Die folgenden Versicherungssummen sind zu erwarten:

Tod € Invalidität € Tagegeld € Bergungskosten €



Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kann es passieren, dass andere Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Für diese Fälle gibt es die Haftpflichtversicherung. Welche Besonderheiten gibt es aber bei der Haftpflicht im Ehrenamt? Wie können Sie sich als Ehrenamtlicher absichern und welche Möglichkeiten gibt es für Vereine und Organisationen?

3.0

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die wir anderen zufügen, haften wir alle praktisch unbegrenzt. Das bedeutet, wir müssen für diese Schäden finanziell aufkommen. Gesetzlich geregelt ist dies im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort steht wörtlich: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Haftung für Schäden geregelt.

Das heißt: Wer anderen aus Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Unwissen einen Schaden zufügt, muss dafür geradestehen. Das passiert schneller, als man denkt. Ein geringeres Problem ist die umgeworfene und zu Bruch gegangene Vase. Viel gefährlicher sind Unachtsamkeiten, bei denen andere Personen gesundheitliche Schäden davontragen. Wer zum Beispiel mit dem Fahrrad einen Fußgänger verletzt, muss unter Umständen der gestürzten Person bis zum Lebensende eine Rente zahlen.

Gegen die finanziellen Folgen solcher Schadenersatzansprüche schützt eine private Haftpflichtversicherung. Es gibt keine Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das ist jedem selbst überlassen. Eine Haftpflichtversicherung ist aber unverzichtbar, um sich und seine Angehörigen bei selbst verursachten Schäden zu schützen. Der Versicherer prüft, ob und in welcher Höhe überhaupt ein Schadenersatz gezahlt werden muss. Unberechtigte Ansprüche wehrt er ab. Sind die Forderungen gerechtfertigt, kommt er für die fälligen Kosten auf.

Eine Haftpflichtversicherung schützt gegen finanzielle Folgen von Schadenersatzansprüchen.

Die Haftung im Ehrenamt

Auch bei der Ausübung eines Ehrenamtes haftet man grundsätzlich für Schäden, die man anderen Personen zufügt. Also auch wenn Sie während der freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit einen anderen verletzen oder ihm Sachschäden zufügen, können Sie dafür haftbar gemacht werden. Die geschädigte Person kann sich

Auch Ehrenamtliche haften für verursachte Schäden.

dann aussuchen, ob sie direkt Sie haftbar macht oder die Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind, in Anspruch nimmt.

Angenommen, der Schaden wird über die Organisation abgewickelt, so kann sich diese unter bestimmten Voraussetzungen die entstandenen Kosten bei Ihnen wieder zurückholen – Sie also in „Regress“ nehmen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführt haben. Vorsatz besteht, wenn eine andere Person mit Absicht verletzt oder geschädigt wird. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand sehr einfache und nahe liegende Erwägungen außer Acht lässt und aus diesem Grund ein Schaden entsteht.

*Bei grober Fahrlässigkeit
oder Vorsatz haften
Ehrenamtliche in der
Regel selbst.*

Die Haftpflichtversicherung für den Ehrenamtlichen

Der einzelne Ehrenamtliche kann sich mit einer Privat-Haftpflichtversicherung schützen. Sie ist unverzichtbar, weil sie den Einzelnen gegen berechnete Schadenersatzforderungen absichert und unberechtigte Schadenersatzforderungen abwehrt (siehe oben). Allerdings werden nicht alle ehrenamtlichen Tätigkeiten über eine private Haftpflichtversicherung geschützt:



Michael Münzer

NetD@ys-Veranstalter

Wenn sich auf einer Veranstaltung ein Gast verletzt, kann seine Krankenkasse Schadenersatz für die medizinische Behandlung verlangen. Dafür kann sie den Veranstalter haftbar machen. Damit die Ehrenamtlichen nicht mit ihrem privaten Vermögen haften, sollte der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.

- ➔ Ehrenämter, die im Dienst von Städten und Kommunen ausgeführt werden, sind von der privaten Haftpflichtversicherung nicht erfasst. Hier besteht Versicherungsschutz über die Städte und Kommunen.
- ➔ Die ehrenamtliche Ausübung eines leitenden Amtes oder eine so genannte „verantwortliche“ Tätigkeit in einer Organisation oder einem Verein sind ebenfalls von der privaten Haftpflichtversicherung ausgenommen. Diese Personen können über eine Vereinshaftpflichtversicherung versichert werden.



Mitglieder informell organisierter Bürgergruppen sollten sich bei ihrer Privat-Haftpflichtversicherung erkundigen, ob ihr freiwilliges Engagement abgedeckt ist. Handelt es sich z.B. um eine „verantwortliche“ Tätigkeit in einem Nachbarschaftshilfe-Projekt, ist sie möglicherweise von der privaten Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Diese Tätigkeiten können aber mit dem Privat-Haftpflichtversicherer eingegrenzt und gegebenenfalls im Einzelfall mitversichert werden.

Haftpflichtversicherungen für Vereine / Organisationen

Einrichtungen, die Ehrenamtliche beschäftigen, können und sollten etwas für den eigenen und den Schutz ihrer Mitglieder und Mitarbeiter tun.

a) Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

Die Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung schützt gegen Schadenersatzansprüche, die ein Geschädigter direkt von der Organisation oder dem Verein einfordert. Die freiwilligen Mitarbeiter sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Dabei muss die genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit schriftlich festgehalten werden.

Vereine und Organisationen sollten ihre Ehrenamtlichen schützen.

b) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Rein finanzielle Schäden sind nicht durch die normale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Dafür gibt es die Vermögens-

Schutz vor finanziellen Schäden

schaden-Haftpflichtversicherung. Diese sichert Vereinsvorstände gegen finanzielle Schäden, die sie verursachen. Sie greift zum Beispiel, wenn der Kassenwart es versäumt, pünktlich Rechnungen zu bezahlen, und deswegen Mahngebühren fällig werden.

c) Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Durchführung von Veranstaltungen – z.B. auch Nachbarschaftsfeste – ist immer mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden. Denn hier kommen viele Personen in geselliger Stimmung zusammen. Oftmals werden besondere sportliche oder spielerische Aktivitäten – gerade für Kinder – durchgeführt. Fehler beim Aufbau von Einrichtungen, Zelten, Tanzflächen o. Ä. können leicht einen Unfall begünstigen. Hier ist es sinnvoll, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen – besonders dann, wenn keine Vereinshaftpflichtversicherung besteht.

*Schutz von
Veranstaltungsgästen*



Melanie Costa

Bahnhoftsmission

Wenn ein Ehrenamtlicher eine ältere Person zum Zug begleitet und dabei einen Koffer fallen lässt, kann die betroffene Person Schadenersatz verlangen. Da die Begleitung von Personen zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten bei der Bahnhoftsmission gehört, übernimmt die Betriebshaftpflichtversicherung den Schaden. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben des Ehrenamtlichen notwendig.

Checkliste Haftpflichtversicherung

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken bei Ihrem Haftpflichtversicherungsschutz aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden mehrere Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der öffentlichen Versicherer beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner der öffentlichen Versicherer erfahren Sie in Ihrer Sparkasse.

Hat die Landesregierung einen Sammelvertrag abgeschlossen, der eine Haftpflichtversicherung einschließt?

Nein

Ja

Die folgende Deckungssumme ist vereinbart: €

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung?

Nein

Ja

Die folgende Deckungssumme ist vereinbart: €

Sind dadurch auch die Ehrenamtlichen abgesichert?

Nein

Ja, grundsätzlich

Ja, aber nur bei bestimmten Tätigkeiten

Haben Sie eine eigene private Haftpflichtversicherung?

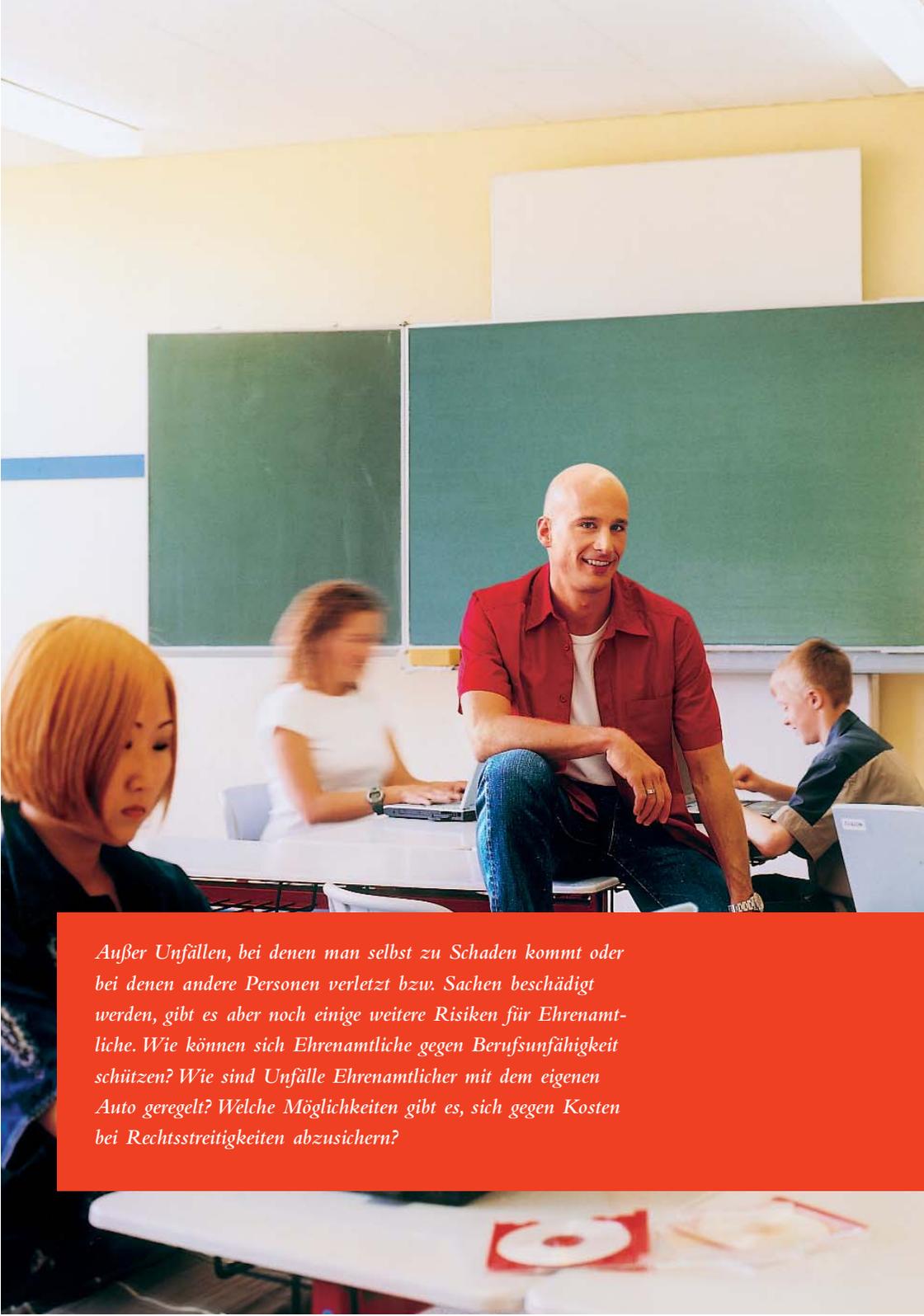
Nein

Ja (Schließt diese Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein?)

Ja, sie schließt meine ehrenamtliche Tätigkeit ein

Nein, sie schließt meine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ein

Die folgende Deckungssumme ist vereinbart: €



Außer Unfällen, bei denen man selbst zu Schaden kommt oder bei denen andere Personen verletzt bzw. Sachen beschädigt werden, gibt es aber noch einige weitere Risiken für Ehrenamtliche. Wie können sich Ehrenamtliche gegen Berufsunfähigkeit schützen? Wie sind Unfälle Ehrenamtlicher mit dem eigenen Auto geregelt? Welche Möglichkeiten gibt es, sich gegen Kosten bei Rechtsstreitigkeiten abzusichern?

4.0

Weitere Versicherungen

Neben der Unfall- sowie der Haftpflichtversicherung gibt es noch einige weitere Versicherungen, die für Ehrenamtliche sinnvoll sein können.

a) Berufsunfähigkeitsversicherung

Eine Person ist berufsunfähig, wenn sie durch eine Krankheit oder einen Unfall nicht mehr in der Lage ist, ihren erlernten Beruf richtig auszuüben. Berufsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die Person höchstens noch halb so viel leisten oder verdienen kann wie andere Berufstätige mit ähnlicher Ausbildung. In der Regel wird eine Rente aus einer solchen Versicherung ab einer 50-prozentigen Berufsunfähigkeit gezahlt.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt ab weniger als 50 Prozent Leistungsfähigkeit eine Rente.

Wer bereits in jungen Jahren ein Ehrenamt wahrnimmt, kommt an einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht vorbei. Seit 2002 erhalten alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, im Falle der Berufsunfähigkeit nur noch eine geringe so genannte Erwerbsminderungsrente. Deshalb ist es wichtig, auch privat vorzusorgen.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist vor allem für jüngere Ehrenamtliche wichtig.

Versicherungstipp für Ehrenamtliche

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung kann auch als eine sinnvolle Ergänzung zur privaten Unfallversicherung abgeschlossen werden. Im Gegensatz zur privaten Unfallversicherung zahlt die Berufsunfähigkeitsversicherung eine Rente nicht nur bei einer durch Unfälle verursachten Berufsunfähigkeit, sondern ebenso bei Berufsunfähigkeit auf Grund von Krankheiten.

b) Dienstreiserahmenversicherung

Ehrenamtliche stellen häufig ihr Auto kostenlos zur Verfügung. Verursacht der Freiwillige einen Unfall, bezahlt zunächst die Kfz-Haftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen die Schäden am anderen Auto. Hat er eine Kaskoversicherung, deckt diese

die Schäden des eigenen Pkw ab. Das Problem: Der Ehrenamtliche verliert seinen Schadenfreiheitsrabatt – er muss künftig höhere Beiträge bezahlen. Eine Dienststreifenversicherung übernimmt die Kosten durch die Höherstufung des Schadenfreiheitsrabatts. Außerdem zahlt sie die Selbstbeteiligung, die der Ehrenamtliche vorgestreckt hat. Sie tritt auch ein, wenn der Freiwillige keine Kaskoversicherung hat, und bezahlt die Schäden an seinem Auto.

c) Rechtsschutzversicherung

Auch im Ehrenamt läuft nicht immer alles glatt. Vielleicht ist es mal notwendig, dass ein Ehrenamtlicher Schadenersatz einklagen muss. Dann ist er mit einer Rechtsschutzversicherung gut beraten. Diese sollte die Trägerorganisation für seine Ehrenamtlichen abschließen. Schadenersatz-Rechtsschutz besteht aber auch im Rahmen einer eigenen Privat-Rechtsschutzversicherung, die nicht nur den privaten Bereich, sondern auch den Bereich einer ehrenamtlichen Tätigkeit umfasst.

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt Anwalts- und Gerichtskosten.

Regina Bügge-Mau

**Freiwillige
Feuerwehr**



Löscheinsätze können für Feuerwehrleute sehr gefährlich sein. Bei einem Einsatz kann sich ein Freiwilliger so stark verletzen, dass er seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Gegen dieses Risiko ist er durch eine Be-

rufsunfähigkeitsversicherung geschützt. Sie zahlt in der Regel ab einer Berufsunfähigkeit von mehr als 50 Prozent eine Rente. Die Rente wird zusätzlich zu den Leistungen der Unfallversicherung gezahlt.

Checkliste weitere Versicherungen

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken bei den weiteren Versicherungen aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden die erste Frage mit Ja oder eine der anderen Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der öffentlichen Versicherer beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner der öffentlichen Versicherer erfahren Sie in Ihrer Sparkasse.

Benutzen Sie ein eigenes Auto bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit?

- Nein
 Ja

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine Dienstreiserahmenversicherung abgeschlossen?

- Nein
 Ja

Haben Sie eine eigene Rechtsschutzversicherung?

- Nein
 Ja (Schließt diese Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein?)

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, einen Rahmenvertrag für eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen?

- Nein
 Ja

Versicherungsunternehmen:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:



Im Rahmen dieser Broschüre kann nicht auf alle Details und Einzelfälle, die den Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen betreffen, eingegangen werden. Aus diesem Grund finden Sie auf den folgenden Seiten Kontaktadressen, an die Sie sich wenden können, wenn Sie noch weitere Fragen zur gesetzlichen und privaten Unfallversicherung, zur Haftpflichtversicherung oder den weiteren Versicherungen haben.

5.0

Adressen

Bei Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wenden Sie sich an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse (siehe S. 11 ff.).



Ihre Ansprechpartner zu Fragen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel.: (040) 5146-0
Fax: (040) 5146-2146
www.vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel.: (040) 20207-0
Fax: (040) 20207-525
www.bgw-online.de

Bundesverband der Unfallkassen

Fockensteinstraße 1
81539 München
Tel.: (089) 62272-0
Fax: (089) 62272-111

Ihre Ansprechpartner für

- Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft**
 Kleiner Burstah 6–10, 20457 Hamburg
 Postfach 102740, 20019 Hamburg
 Tel.: (040) 30904-0 • Fax: (040) 30904-9000
 www.hamburger-feuerkasse.de
 E-Mail: kundenbetreuung@hamburger-feuerkasse.de
- Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse**
 Osterstraße 14–20, 26603 Aurich
 Postfach 15 64, 26585 Aurich
 Tel.: (04941) 177-0 • Fax: (04941) 177-114
 www.brandkasse-aurich.de
 E-Mail: service@brandkasse-aurich.de
- Öffentliche Versicherungen Oldenburg**
 Staugraben 11, 26122 Oldenburg
 Postschrift: 26113 Oldenburg
 Tel.: (0441) 2228-0 • Fax: (0441) 2228-444
 www.oeffentlicheoldenburg.de
 E-Mail: info@oeffentlicheoldenburg.de
- ÖVB – Öffentliche Versicherung Bremen**
 Martinstraße 30, 28195 Bremen
 Postfach 10 58 69, 28058 Bremen
 Tel.: (0421) 3043-0 • Fax: (0421) 3043-190
 Vorstand: (0421) 3043-102
 www.oevb.de • E-Mail: service@oevb.de
- VGH Versicherungen**
 Schiffgraben 4, 30159 Hannover
 Postschrift: 30140 Hannover
 Tel.: (0511) 362-0 • Fax: (0511) 362-2960
 www.vgh.de • E-Mail: service@vgh.de
- Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt**
 Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
 Postfach 21 64, 32711 Detmold
 Tel.: (05231) 990-0 • Fax: (0531) 990-990
 www.lippische.de • E-Mail: kontakt@lippische.de
- Westfälische Provinzial Versicherungen**
 Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
 Postschrift: 48131 Münster
 Tel.: (0251) 219-0 • Fax: (0251) 219-2300
 www.provinzial-online.de
 E-Mail: service@provinzial-online.de
- Provinzial Rheinland Versicherungen AG**
 Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
 Postschrift: 40195 Düsseldorf
 Tel.: (0211) 978-0 • Fax: (0211) 978-1700
 www.provinzial.com • E-Mail: service@provinzial.com
- direkt Versicherungen AG**
 Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf
 Postfach 13 08 20, 40558 Düsseldorf
 Tel.: (0211) 729-8400 • Fax: (0211) 729-85 00
 www.sparkassen-direkt.de
 E-Mail: kontakt@sparkassen-direkt.de

- SAARLAND Versicherungen**
 Mainzer Straße 32–34, 66111 Saarbrücken
 Tel.: (0681) 601-0 • Fax: (0681) 601-450
 www.saarland-versicherungen.de
 E-Mail: service@saarland-versicherungen.de



Versicherungsschutz im Ehrenamt



BGV – Badische Versicherungen
 Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
 Postanschrift: 76116 Karlsruhe
 Tel.: (0721) 660-0 • Fax: (0721) 660-1688
 www.bgv.de • E-Mail: ksc@bgv.de

Provinzial Nord Versicherungsgruppe
 Sophienblatt 33, 24114 Kiel
 Postfach, 24097 Kiel
 Tel.: (0431) 603-0 • Fax: (0431) 603-1115
 www.provinzial.de
 E-Mail: service@provinzial.de

**Öffentliche Lebensversicherung
 Berlin Brandenburg AG**
 Voltairweg 12, 14469 Potsdam
 Am Karlsbad 4+5, 10785 Berlin
 Tel.: (0331) 2769-333 • Fax: (0331) 2769-471
 www.oeffentliche-leben.de
 E-Mail: service@feuersozietat.de
**Feuersozietät Berlin Brandenburg
 Versicherung AG**
 Am Karlsbad 4+5, 10785 Berlin
 Tel.: (030) 2633-0 • Fax: (030) 2633-400
 www.feuersozietat.de
 E-Mail: service@feuersozietat.de

**Öffentliche Versicherung
 Braunschweig**
 Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig
 Postfach, 38096 Braunschweig
 Tel.: (0531) 202-0 • Fax: (0531) 202-1500
 www.oeffentliche.de
 E-Mail: service@oeffentliche.de

**ÖSA – Öffentliche Versicherungen
 Sachsen-Anhalt**
 Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg
 Postfach 39 11 43, 39135 Magdeburg
 Tel.: (0391) 7367-0 • Fax: (0391) 7367-490
 www.oesa.de
 E-Mail: service.magdeburg@oesa.de

Sparkassen-Versicherung Sachsen
 An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
 Postfach 110103, 01330 Dresden
 Tel.: (0351) 4235-0 • Fax: (0351) 4235-555
 www.sv-sachsen.de
 E-Mail: E-Mail@sv-sachsen.de

Versicherungskammer Bayern
 Maximilianstraße 53, 80538 München
 Postanschrift: 80530 München
 Tel.: (089) 2160-0 • Fax: (089) 2160-2714
 www.vkb.de
 E-Mail: service@vkb.de

SV Sparkassenversicherung
 (Zweigniederlassungen in Erfurt, Karlsruhe,
 Kassel, Mannheim, Stuttgart, Wiesbaden)
 Hausanschrift: Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart
 Postanschrift: 70365 Stuttgart
 Tel.: (0711) 898-0 • Fax: (0711) 898-1870
 www.sparkassenversicherung.de
 E-Mail: service@sparkassenversicherung.de /
 presse@sparkassenversicherung.de

Impressum



Initiative „für mich, für uns, für alle“

c/o Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Tel.: (030) 20225-255

Fax: (030) 20225-104

E-Mail: partner@buerger-engagement.de

www.buerger-engagement.de

Verband öffentlicher Versicherer

Hansaallee 177
40549 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4554-377

Fax: (0211) 4554-339

E-Mail: info@voevers.de

www.voev.de

Konzeption, Redaktion und Gestaltung:

fischerAppelt Kommunikation

Tucholskystraße 18

10117 Berlin

Telefon: (030) 726146-700

Fax: (030) 726146-710

E-Mail: berlin@fischerappelt.de

V.i.S.d.P.: Christian Achilles (DSGV)

Stand: April 2005